



BEITRAGSORDNUNG

Christopher Street Day (CSD) Solingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	2
§2 Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit und Stundung	2
§3 Änderungen und Gebühren	3

§1 Allgemeines

- (1) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Christopher Street Day (CSD) Solingen e.V. von seinen Mitgliedern Beiträge.

§2 Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit und Stundung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die Mitgliedsarten der
 - a. ordentlichen Einzelmitglieder (mit Stimmrecht)
 - i. für Verdiener:innen EUR 60,00 p.a.
 - ii. für Nichtverdiener:innen EUR 30,00 p.a.
 - iii. für juristische Personen EUR 120,00 p.a.
 - iv. für gemeinnützige juristische Personen EUR 60,00 p.a.
 - b. ordentlichen Mitglieder einer Verantwortungsgemeinschaft im gleichen Haushalt (mit Stimmrecht)
 - i. für 1 Verdiener:innen EUR 60,00 p.a.
 - ii. für 1 Nichtverdiener:innen EUR 30,00 p.a.
 - iii. für jede weitere Person EUR 30,00 p.a.
 - iv. leben Verdiener:innen und Nichtverdiener:innen in einer Verantwortungsgemeinschaft im gleichen Haushalt ist der Verdiener:innen Mitgliedsbeitrag anzusetzen.
 - c. fördernden Mitglieder (kein Stimmrecht)
 - i. mindestens EUR 120,00 p.a.
- (2) Eine freiwillige Aufstockung des Betrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Nichtverdiener:innen im Sinne der Beitragsordnung sind Personen die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz, den Sozialgesetzbüchern oder dem Wohngeldgesetz beziehen, sowie Personen die eine Ausbildungsvergütung oder Anwärterbezüge erhalten. Über Streitfragen der Zuordnung entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Wechsel zwischen den Mitgliedsarten ist mit dreiwöchiger Frist zum Ende des jeweiligen Vereinsgeschäftsjahres auf schriftlichen Antrag möglich.
- (5) Der Jahresbeitrag ist zum 31. März des Jahres fällig. Der Halbjahresbeitrag ist zum 31. März sowie zum 30. September fällig. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag zum Ende des Eintrittsmonats fällig. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder

durch Bankeinzug zu entrichten. Nur auf Antrag kann der Beitrag halbjährlich gezahlt werden.

- (6) Eingehende Mitgliedbeiträge, die keinem Mitglied zugeordnet werden können, werden als Spende verbucht.
- (7) Über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

§3 Änderungen und Gebühren

- (1) Änderungen der beim Verein hinterlegten Mitgliederstammdaten (z.B. Anschrift, Bankverbindung) übermittelt das Mitglied unverzüglich an den Vereinsvorstand. Dies gilt auch für Änderungen die beitragsrelevant sind.
- (2) Entstehen dem Verein Kosten (z.B. Adressermittlung oder Rücklastschriften) durch Versäumnisse des Mitglieds, gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2023.